



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 84

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken. §. 177. — Ausführungsbestimmungen über die Befreiung für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. §. 178. — Verordnung zur Erleichterung der Verwertung über Vorräte. §. 179. — Bekanntmachung über die Verletzung von der Schlichtung bei Streitigkeiten nach § 63a des Reichsgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1918. §. 180. — Bekanntmachung, betreffend Föhrung der Anlage C zur öffentlichen Versteigerung. §. 181.

(Nr. 6369) Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken. Vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918) zu Saatzwecken ist nur gegen Saattarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

§ 2

Die Ausstellung der Saattarte muß von demjenigen, der Früchte zu Saatzwecken erwerben will, schriftlich bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Ortsbehörde beantragt werden. Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs (Landwirt), so ist in dem Antrag die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der unteren Verwaltungsbehörde vorzulagen.

Reichs-Gesetzbl. 1918

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1918.

182